
Gemeinde Mönchweiler

Bebauungsplan „Am Fohrenwald“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung

Freiburg, den 10.04.25, überarbeitete Fassung 04.07.2025
Entwurf



Gemeinde Mönchweiler, Bebauungsplan „Am Fohrenwald“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung, Entwurf

Projektleitung:
M.Sc. Umweltwissenschaften Dr. Marco Braasch

Bearbeitung:
M.Sc. Biologie Carolin Lensch

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik	2
2.1 Rechtliche Grundlagen	2
2.2 Methodische Vorgehensweise	4
2.2.1 Abfolge der Prüfschritte	4
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	5
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet	7
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	7
5. Relevanzprüfung	8
5.1 Europäische Vogelarten	8
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	9
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	13
6. Quellenverzeichnis	14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht Lage des Plangebiets, rot umrandet	1
Abb. 2: Abgrenzung des Plangebiets (Luftbild), rot umrandet	2

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Gemeinde möchte einen Bebauungsplan aufstellen, um das Gewerbegebiet an der Straße „Am Fohrenwald“ gen Norden und Westen zu erweitern. Für die Aufstellung des Bebauungsplans muss der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beachtet werden. Das vorliegende Dokument stellt die diesbezügliche Relevanzprüfung (Phase 1 der artenschutzrechtlichen Prüfung) dar.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Norden der Gemeinde Mönchweiler. Das Gebiet grenzt im Süden an das bestehende Gewerbegebiet an. Im Osten befindet sich ein Grünstreifen und dann die Bundesstraße 33. Im Norden des Plangebiets grenzt Wald an und im Westen befindet sich das Plangebiet im Wald (vgl. Abb. 1 und Abb. 2)



Abb. 1: Übersicht Lage des Plangebiets, rot umrandet (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebiets (Luftbild), rot umrandet (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigende Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Störungsverbot

Eine Störung liegt vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder einen erhöhten Energieverbrauch aufweisen. Sie kann aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, beispielsweise infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen eintreten (vgl. LAUFER 2014).

Es liegt dann kein Verbotstatbestand vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und somit die Störung nicht als erheblich einzustufen ist.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte (und eine Abschiebung auf nachgelagerte Genehmigungsebenen nicht möglich ist), erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob

für die Arten überhaupt eine vorhabensspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Teil 2: Prüfung

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können und ob dies gegebenenfalls durch Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden kann.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Definition der planungsrelevanten Artengruppen

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind diese Artengruppen daher als planungsrelevant zu betrachten.

Unterscheidung besondere und allgemeine Planungsrelevanz

Hinsichtlich der Untersuchungstiefe und -methodik hat es sich als sinnvoll erwiesen, eine Unterteilung des zu erhebenden Artenspektrums in

Arten allgemeiner und besonderer Planungsrelevanz vorzunehmen (vgl. ALBRECHT ET AL. 2014).

Um die Arten allgemeiner Planungsrelevanz angemessen in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigen zu können, genügen im Regelfall Übersichtsuntersuchungen, die eine Datenrecherche, eine Bewertung der Habitateignung und gegebenenfalls stichprobenhafte Erfassungen beinhalten. Arten besonderer Planungsrelevanz sind hingegen aufgrund ihres Schutzstatus für die Zulassung von Vorhaben von entscheidender Bedeutung, daher sind vertiefte Informationen zu Vorkommen, Verbreitung, Habitatnutzung und Anzahl betroffener Individuen erforderlich.

Zu den Arten besonderer Planungsrelevanz zählen alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Innerhalb der Artengruppe der Vögel werden hingegen weit verbreitete und anpassungsfähige Arten, die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, als Arten allgemeiner Planungsrelevanz eingestuft. Als Vogelarten besonderer Planungsrelevanz werden nur diejenigen Arten betrachtet, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste) und "R" (geographische Restriktion – extrem selten);
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL);
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL;
- Streng geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO);
- Koloniebrüter.

Vorgehensweise hinsichtlich der Arten allgemeiner Planungsrelevanz

Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotsatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Sofern eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Vogelart von einem Vorhaben betroffen sein kann oder eine der oben aufgeführten Annahmen zu Schädigungs- und Störungsverbot aus anderen Gründen möglicherweise nicht zutrifft, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei den Vogelarten allgemeiner Planungsrelevanz das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Vorgehensweise hinsichtlich der Arten besonderer Planungsrelevanz

Sofern ein Vorkommen dieser Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht bereits im Vorfeld aufgrund ihrer Verbreitung oder fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann, sind in der Regel flächendeckende Geländeerfassungen erforderlich, um die Auswirkungen des Vorhabens beurteilen zu können. In den meisten Fällen ist eine Einzelartbehandlung erforderlich, die je nach Art und den Habitatflächen im Wirkungsbereich des Vorhabens Revierkartierungen, Raumnutzungserhebungen oder andere Spezialmethoden umfassen kann.

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 05.03.2025 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Grünland (überwiegend feucht: aus Seggen und Binsen)
- Nadelforst (überwiegend Fichte und Kiefer)
- Kahlschlag / Aufforstungsfläche
- Stehendes und liegendes Totholz
- Waldsaum mit Sträuchern und Birke
- Haufwerke von Holz und Mulch
- Offene Wasserfläche (flacher Teich) mit Rohrkolben-Röhricht
- Erhebung / Wall mit wenigen Sträuchern
- Zahlreiche wassergefüllte Senken, Fahrspuren

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Darstellung des Vorhabens

Im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes muss im westlichen Teil Wald gerodet werden. Es ist mit umfangreicher Versiegelung durch die Gewerbenutzung zu rechnen.

Relevante Vorhabenbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Inanspruchnahme von Lebensraumbestandteilen (hier: Grünland und Wald) durch Baufahrzeuge und Baumaterial
- Gehölzrodung

- Störungen durch Lärm, Licht, menschliche Anwesenheit und Schadstoffemissionen und Erschütterungen
 - Beeinträchtigungen des Bodens durch Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung und Verdichtung
- Anlagenbedingte Wirkfaktoren
- Dauerhafter Verlust von Lebensraumstrukturen an und im Wald sowie Grünland, Sträuchern, Saumstrukturen und Kleingewässer
 - Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren
- Vermehrte Störungen durch Lärm, Licht und evtl. Stäube durch die Gewerbenutzung und den damit verbundenen Verkehr
 - Lichtemissionen durch Beleuchtung von Gebäuden und Wegen

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Vogelarten allgemeiner Planungsrelevanz

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten, die gem. ALBRECHT ET AL. (2013) als Arten von allgemeiner Planungsrelevanz zu betrachten sind. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Kohlmeise (*Parus major*), Amsel (*Turdus merula*) und Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten kann vermieden werden, wenn Baumfällungen und Gehölzrodungen entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden (Brutzeit mit Gefahr der Zerstörung von Gelegen / Tötung von nicht-flüggel Jungvögeln und ggf. nicht flüchtenden Altvögeln). Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 ist bei diesen Arten davon auszugehen, dass viele Brutpaare im räumlichen Zusammenhang Ersatzstandorte für ihre Nester finden werden und die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten. Eine flächendeckende Revierkartierung ist für diese Arten daher nicht erforderlich. Um die ungefähre Anzahl der betroffenen Brutpaare zu ermitteln und einschätzen zu können, ob eine größere Anzahl von Brutpaaren von dem Vorhaben betroffen sein könnte, ist eine halb-quantitative Erfassung ausreichend (Erfassung der Häufigkeit im Rahmen der Vogelkartierung, aber keine Ermittlung der Revierzentren).

Eine Ausnahme von dieser Vermeidungsmaßnahme stellt der Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*) dar. Er orientiert sich bei seiner Brut an der Nahrungsverfügbarkeit und kann unter Umständen auch schon im Dezember anfangen zu brüten. Er ist auf Nadelwälder höherer Lagen angewiesen und ein Vorkommen im Plangebiet kann deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Solange das Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels nicht ausgeschlossen werden kann, muss der Rodungszeitraum auf Anfang Oktober bis Ende November reduziert werden, um ein Tötungs- und Verletzungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden.

V 1: Die Rodung des Fichtenwaldes darf wegen möglicher Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels nur im Oktober und November erfolgen

Bei Nichteinhaltung von V 1 sind die betreffenden Bäume vor der Fällung von einer fachkundigen Person auf eine Brut des Fichtenkreuzschnabels zu überprüfen.

Vogelarten besonderer Planungsrelevanz

Das Plangebiet liegt im Vogelschutzgebiet „Baar“ und enthält Wald beziehungsweise grenzt direkt an diesen an. Daher sind im und um das Plangebiet grundsätzlich die Voraussetzungen für die im Vogelschutzgebiet vorkommenden Waldarten wie z.B. Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) oder Rotmilan (*Milvus milvus*) gegeben.

Außerdem beinhaltet das Plangebiet eine große (ca. 5 ha) Offenlandfläche, welche Lebensraum für Bodenbrüter wie z.B. die Feldlerche (*Alauda arvensis*) darstellen kann. Außerdem gibt es einzelne Sitzwarten (Rohrkolben, Sträucher) welche gerne von Braun- oder Schwarzkehlchen (*Saxicola rubetra / rubicola*) genutzt werden. Beide kommen im Vogelschutzgebiet „Baar“ vor.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind genauere Untersuchungen hinsichtlich des Vogelbestands im Plangebiet notwendig. Nach der Revierkartierung gem. Südbeck et al. (2005) sind zehn Begehungen vorgesehen. Vier davon dienen der Erfassung der Eulenvögel im Gebiet und sollten in den frühen Abendstunden erfolgen. Die restlichen sechs Begehungen dienen der Erfassung weiterer Brutvögel und sind in den frühen Morgenstunden durchzuführen.

Die Erfassungen der Brutvögel starteten vorsorglich bereits im März 2025.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor (LUBW, 2008).

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Im nahe gelegenen FFH-Gebiet „Baar, Eschach und Südostschwarzwald“ sind beispielsweise Vorkommen der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) bekannt. Aufgrund der Höhenlage und des Nadelwaldhabitats ist hier auch mit dem Braunen Langohr (*Plecotus auritus*) zu rechnen. Durch die Waldumwandlung und die Überplanung können sowohl Quartiere als auch bedeutende Jagdgebiete betroffen sein.

Der Waldbestand weist nur eine sehr gering ausgeprägte Strauchschicht auf (kaum beerentragende Sträucher) weshalb ein Vorkommen von Haselmäusen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Eine vertiefte Untersuchung der Lebensraumfunktion des Waldbestandes für Fledermäuse ist erforderlich. Der Untersuchungsumfang wird wie folgt vorgeschlagen: Quartiersuche, drei Transektbegehungen und Ausflugskontrollen, automatische Lautaufzeichnung an zwei Standorten über je sieben Nächte, Netzfang an zwei Terminen über die ganze Nacht.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Schlingnatter (*Coronella austriaca*), der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Kreuzotter (*Vipera berus*, stark gefährdet gemäß RL, nicht in Anhang IV der FFH-RL), kann aufgrund der Südexposition und dem Struktur-reichtum im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere die Waldränder bieten mit ihren Saumstrukturen geeignete Lebensräume. Die Haufwerke aus Wurzeln bzw. Holz bieten gute Versteckmöglichkeiten. Außerdem liegt das Plangebiet laut LAK (Landesweiter Artenkartierung) im Verbreitungsgebiet der drei Reptilienarten.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung von Reptilien erforderlich. Vorgeschlagen werden 10 Begehungen zur Erfassung im Zeitraum April bis September (gemäß Albrecht, 2014). Um die Nachweiswahrscheinlichkeit für Schlangen zu erhöhen, sollen zuvor künstliche Verstecke ausgebracht werden.

Amphibien

Im Plangebiet kommt ein kleines Stillgewässer sowie zahlreiche zumindest temporäre Gewässer in Form von Fahrspuren und anderen Senken vor. Damit sind die Voraussetzungen für Amphibien gegeben. Im nahegelegenen FFH-Gebiet „Baar, Eschach und Südostschwarzwald“ kommen die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und der Nördliche Kammmolch (*Triturus cristatus*) vor. Für beide Arten gibt es im benachbarten UTM5-Raster Nachweise. Zudem liegt in weniger als 1 km Luftlinie ein Steinbruch, der von Gelbbauchunken besiedelt sein könnte. Ein Vorkommen von Kammmolch und Gelbbauchunke im Plangebiet kann demnach nicht ausgeschlossen werden.

→ Zur Erfassung von Nördlichem Kammmolch und Gelbbauchunke werden je 3 Erfassungstermine im Zeitraum April – Juli vorgeschlagen.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Da im Plangebiet eine extensiv genutzte Feuchtwiese besteht, wurden die Arten des Anhang IV im Einzelnen überprüft. Aufgrund ihrer Verbreitung können folgende Arten ausgeschlossen werden: Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas arinia*), Kleiner Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), Haarstrangeule (*Gortyna borelii*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

(*Maculinea nausithous*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea telius*), Apollofalter (*Parnassius apollo*).

Des Weiteren können folgende Arten aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden: Schwarzfleckiger Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Schwarzer Apollofalter (*Parnassius mnemosyne*), Osterluzeifalter (*Zerynthia polyxena*) und Heckenwollfalter (*Eriogaster catax*).

Lediglich der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), dessen Nachweise in Baden-Württemberg weit zerstreut sind, könnte im Plangebiet vorkommen. Er ist auf Bestände von Weidenröschen und Nachtkerzen angewiesen. Sollten im Rahmen der Biototypenerfassung größere Bestände an Futterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer gefunden werden, so können weitere Erfassungen notwendig werden.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden genauere Untersuchungen hinsichtlich des Nachtkerzenschwärmers im Vorhabengebiet notwendig. Vorgeschlagen wird hier ein zweistufiges Verfahren. In der Vegetationsperiode (vor Beginn der Hauptflugzeit des Nachtkerzenschwärmers) soll zunächst das Auftreten potenzieller Futterpflanzen der Raupenstadien im Plangebiet überprüft werden. Sollten diese in größeren Beständen vorhanden sein, so werden weitere Begehungen zur Erfassung notwendig.

Hinweis zu weiteren geschützten Arten:

*Im Plangebiet kommt eine interessante Mischung aus Feuchtwiese mit zahlreichen Sauergräsern vor, sowie magere trockene Bereiche mit Besenheide (*Calluna vulgaris*) und Behaartem Ginster (*Genista pilosa*) vor. Damit ist Lebensraum für einige Tagfalterarten der Rote Liste gegeben wie beispielsweise die Heidekraut-Bunteule (*Anarta myrtilli*), oder das Große Wiesenvögelchen (*Coenonympha tullia*) gegeben. Diese und weitere Arten sind nicht im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und folglich nicht artenschutzrechtlich relevant, aber im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung als gefährdete Arten zu berücksichtigen. Um eine fehlerhafte Abwägung in der Umweltprüfung zu vermeiden, wird daher eine Erfassung der Tagfalter empfohlen.*

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumansprüche und Verbreitungsgebiete keine Vorkommen der beiden gewässerbewohnenden Arten möglich. Die gehölzbewohnenden Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind auf alte Laubbäume angewiesen und können daher ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Libellen

Im Plangebiet besteht ein Oberflächengewässer und terrestrische Lebensräume die für Libellen geeignet sein könnten. Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können jedoch aufgrund ihrer Verbreitung oder spezifischen Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Weichtiere

Im Plangebiet besteht ein kleines Stillgewässer. Die zierliche Teller-schnecke (*Anisus vorticulus*) bevorzugt kalkreiche Gewässer mit Wasserlinsen und ist zudem nur an Rhein und Bodensee verbreitet. Die Bachmuschel (*Unio crassus*) kommt nur in Fließgewässern vor.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergibt, dass ein Vorkommen verschiedener planungsrelevanter Brutvogelarten, Fledermäuse, Reptilien, Tagfalter und Amphibien im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund des vorhandenen Habitatpotenzials kann eine Betroffenheit bestimmter planungsrelevanter Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Daher werden im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung genauere Untersuchungen hinsichtlich des Vogelbestands im Vorhabengebiet notwendig. Nach der Revierkartierung gemäß Südbeck et al. (2005) sind für die in der Relevanzprüfung ermittelten potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten mindestens 6 frühmorgendliche Begehungen und 4 abendliche Begehungen vorgesehen.

Da das Vorkommen von Fichtenkreuzschnäbeln nicht ausgeschlossen werden kann, muss der Rodungszeitraum für den Wald auf Oktober und November reduziert werden (V 1). Sollte V1 nicht eingehalten werden können, so sind die betreffenden Bäume vor der Fällung von einer fachkundigen Person auf eine Brut des Fichtenkreuzschnabels zu überprüfen.

Vermeidungsmaßnahme 1: Die Rodung des Fichtenwaldes darf wegen möglicher Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels nur im Oktober und November erfolgen

Zur Erfassung der Fledermäuse werden eine Quartiersuche, drei Transektbegehungen sowie automatische Lauterfassungen über mehrere Nächte und zwei Netzfänge vorgesehen.

Da das Vorkommen von Reptilien im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann werden für deren Erfassung zehn Begehungen notwendig mit vorheriger Ausbringung von künstlichen Verstecken.

Zur Erfassung des Nachtkerzenschwärmers wird zunächst eine Futterpflanzensuche vorgeschlagen.

Für die Erfassungen von Amphibien werden drei abendliche Begehungen zum Sichten und Verhören sowie dem Ausbringen von Molchreusen und drei morgendliche Begehungen zur Kontrolle der Reusen vorgeschlagen.

Die erforderlichen Geländeerfassungen, die anschließende vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfolgen im weiteren Verfahren. Das vorliegende Dokument wird zur Offenlage des Bebauungsplans / anderer Zeitpunkt / entsprechend ergänzt.

6. Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. – 311 S.

KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

MLR: MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

Foto 1: Forstweg der von der Straße „Am Fohrenwald“ nach Norden führt (rechterhand Betriebsgeländer RENA)



Foto 2: Kahlschlag / Aufforstungsfläche im Osten des Plangebietes



*Foto 3: Haufwerk Holz u.
Wurzeln*



*Foto 4: Lagerung von Mulch-
material*



*Foto 5: Offene Wasserfläche
umgeben von Rohrkolben*



*Foto 6: Blick auf über das
Seggen-Grünland (wasser-
gefüllte Senken erkennbar)*



*Foto 7: auf den trockeneren
Bulten wächst Besenheide*



*Foto 8: Waldrandbereich im
Nordosten*



*Foto 9: Stehendes Totholz
und Asthaufen am nordwest-
lichen Rand des Offenlandes*



*Foto 10: Wasserführender
Graben am nordwestlichen
Rand des Plangebietes*



Alle Fotos: faktorgruen